

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

HANS-WENDT-STIFTUNG

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17 – 21, 28357 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in städtischen und stiftungseigenen Kindertagesheimen (KTH) für Kinder erbringt, die im **Hortbereich** einen Anspruch auf Leistungen für Betreuung und Unterkunft in der **Integrierten Heilpädagogischen Tageserziehung (IHTE)** nach § 27 und § 32 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII haben.

2. Leistung

2.1 Es wird auf die Beschreibung des Leistungsangebotes „**Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung (IHTE)**“ in der Anlage 1 zur Vereinbarung zum 01.01.2008 mit der Hans-Wendt-Stiftung verwiesen. Die Beschreibung ist weiterhin Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Die **HANS-WENDT-STIFTUNG** führt in städtischen und stiftungseigenen Kindertagesheimen, Maßnahmen im Rahmen der integrierten heilpädagogischen Tageserziehung durch.

2.4. Die integrierte heilpädagogische Tageserziehung (IHTE) ist im **Hortbereich** eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII. Sie soll Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten, sowie deren Familien durch rechtzeitige und ausreichende pädagogische und therapeutische Förderangebote und Hilfeleistungen Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.

Diese Integrative Erziehungsform wird in städtischen Kindertagesheimen als kooperative Projekte angeboten. IHTE findet in Einrichtungen statt, die in Stadtteilen mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Familien liegen, die eine soziale Belastung haben und eine Problemhäufung bei Kindern aufweisen.

2.5. Ausgehend von der gemeinsamen pädagogisch-therapeutischen Planung der Gesamtgruppe beteiligen sich die pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte der Hans-Wendt-Stiftung an der Durchführung der Aktivitäten für alle Kinder in der Gruppe und bringen ihre besondere Qualifikation im Sinne einer ganzheitlichen integrierten Erziehung in die Arbeit mit allen Kindern der Gruppe gleichberechtigt und kooperativ ein.

Besondere Aufgabenschwerpunkte der pädagogischen und therapeutischen Fachkräfte ergeben sich aufgrund ihrer Zuständigkeit und Verantwortung für die Förderdiagnosen, Förderpläne und deren Umsetzung und Verlaufskontrolle, bezogen auf die Kinder mit besonderem Förderbedarf. Außerdem beteiligen sie sich bei der Hilfeplanung für die einzelnen Kinder mit Förderbedarf.

Arbeitsansätze sind dabei vor allem Einrichtungsberatung, sozialpädagogische Gruppenarbeit, pädagogische und therapeutische Einzelförderung und sozialpädagogisch/therapeutische Familienarbeit.

Integrierte heilpädagogische Tageserziehung hat entsprechend der jeweiligen Hilfeplanung insbesondere folgende Ziele:

Im Hortbereich:

- Förderung und Stabilisierung der emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung
- Förderung und Begleitung der schulischen Entwicklung und Integration
- Familien durch geeignete Angebote Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen und zu entlasten, um so den Verbleib der Kinder in der Familie zu ermöglichen
- Förderung der Integration und Selbständigkeit der Familien im Stadtteil.

Die Interventionen beziehen sich auf die relevanten Bezugssysteme Kindertagesheim, Schule, Familien und Stadtteil.

Die Fachkräfte der Hans-Wendt-Stiftung erstellen pädagogische und therapeutische Arbeitshilfen und Konzepte zur Weiterentwicklung der IHTE-Projekte, was auch eine qualitative Verbesserung der pädagogischen Angebote für alle Kinder beinhaltet (z.B. Projektarbeit). Sie sorgen in kollegialer Zusammenarbeit für den notwendigen Informationsaustausch und die Abstimmung der pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen zwischen den am Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen.

Die Fachkräfte der Hans-Wendt-Stiftung sind für die Erstellung von Gutachten, soweit die Kinder schon Bestandskinder der jeweiligen Einrichtung sind, Förderplänen und Abschlussberichten für die geförderten Kinder und deren Familien zuständig und bereiten die Ablösung der Kinder aus den IHTE-Projekten vor und vermitteln ggfs. weitere Förderungs- und Hilfeleistungen.

Die psychologisch/familientherapeutischen Mitarbeiter der IHTE-Maßnahmen sollen darüber hinaus –im Rahmen der verfügbaren Maßnahmekapazität und nach Vorgaben des Sozialdienstes Kinder der Regionalabteilung des AfSD- in anderen Einrichtungen geeignete Hilfen für Kinder mit Entwicklungs- und Verhaltensproblemen leisten und an der Hilfeplanung mitwirken.

Um die Stadtorientierung zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche enge Kooperation mit den anderen Einrichtungen und sozialen Diensten im Stadtteil zu pflegen.

Den Fachkräften der Hans-Wendt-Stiftung stehen für Planung und Reflexion der Arbeit (einschließlich fachlicher Beratung und Supervision) vier Wochenstunden als Teamzeiten zur Verfügung.

2.6 Personelle und sachliche Ausstattung

Das IHTE-Konzept geht davon aus, dass in einer Gruppe mit in der Regel 20 Kindern, fünf Kinder mit dem unter 2.3 beschriebenen Förderungsbedarf neben weiteren mindestens 5 Kindern mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sind. Die Leistung der Hans-Wendt-Stiftung bezüglich Förderplänen, deren Umsetzung und Verlaufskontrolle, Einzelförderung und pädagogisch/therapeutische Familienarbeit bezieht sich nur auf die Kinder mit dem unter 2.3 beschriebenen Förderungsbedarf.

Neben den sozialpädagogischen Fachkräften als Regelbesetzung lt. städtischem Personalschlüssel werden seitens der Stiftung im Rahmen von Erziehungshilfemaßnahmen im **Hortbereich** gem. Hilfeplanung eingesetzt:

- **sozialpädagogische Fachkräfte** (i. d. Regel Dipl. Sozialpädagogen möglichst mit einschlägigen Zusatzqualifikationen und Berufserfahrung) mit voller Arbeitszeit, und 7,5% pauschaler Vertretungskapazität.
- **psychologisch-therapeutische Fachkräfte** (Heilpädagoge, Familientherapeut, Psychologe) für den gruppenübergreifenden Einsatz im KTH (Beratung und Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte) und in der Familie, sowie insbesondere im Zuweisungs- und Hilfeplanungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Kinder (Region und Stadtteilgruppe).

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.10.2025 – 31.07.2025 beträgt die **Gesamtvergütung** für **Kinder im Hortbereich**:

2.183,31 € pro Kind/kalendermonatl.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

2.183,31 € pro Kind/kalendermonatl.

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens, zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

0,00 € pro Person/kalendermonatl.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk zu entnehmen.

3.2 Bei verspäteter Aufnahme oder vorzeitigem Ausscheiden eines Kindes innerhalb eines Kalendermonats wird für diesen anteilig nach Besuchstagen abgerechnet oder vergütet. Der anzusetzende **Tagessatz** beträgt **103,97 €** (Basis Ø 21 Öffnungstage/Monat).

3.3 Für Zeiten der Abwesenheit kann die vorgenannte Gesamtvergütung weiter erhoben werden, wenn der Platz tatsächlich freigehalten wird. Hinsichtlich der Abwesenheitsdauer gelten die unter § 13(3) des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII getroffenen Aussagen in analoger Form. Die Hans-Wendt-Stiftung wird verpflichtet, bei Abwesenheit von mehr als 14 Tagen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen

3.4 Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen. Ein auf die Erfolgswirksamkeit des Vereinbarungszeitraumes bezogener Gewinn oder Verlust ist nicht nachträglich auszugleichen.

3.5 Im Übrigen besteht ein Anspruch auf Aufhebung der Vergütungsvereinbarung während des Vereinbarungszeitraumes nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluss so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbare Folgen hätte. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen. Abs. 3.4 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

3.6 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 01.10.20.2025 und wird mit einer Laufzeit von 10 Monaten, also bis zum 31.07.2026, geschlossen. Sie endet zum 31.07.2026 automatisch, da die Leistung zu diesem Datum beendet wird. Aus diesem Grunde endet auch die Vergütungsvereinbarung zum 31.07.2026.

4.2 Bei Neu-Abschluss des TV-L, kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist, zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten, gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kommt dieser ohne Nachweise zur Anwendung.

4.3 Beim Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen den Verbänden der Einrichtungsträger und dem Sozial bzw. Jugendhilfeträger über Veränderungen von Leistungs- und Vergütungsstandards wird die in Ziffer 3.1 vereinbarte Vergütung ungeachtet der Vereinbarungsdauer unter Anwendung der rahmenvertraglichen Regelungen unverzüglich neu verhandelt und festgelegt.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre – bis zum 31.03. des Kalenderjahres (hier: 2025) vorzulegen; sie gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2023 und 2024 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2025 zugeht.

5.2 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

5.3 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

Ferner einigen sich die Vertragspartner darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch in Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Einrichtungsträgerin sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung in Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbe- reich nach § 77 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirk- same zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und sei- ne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elekt- ronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, Oktober 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration
der Freien Hansestadt Bremen
Im Auftrag

Einrichtungsträger

